

Statuten

Gewerbeverein Kreis Altnau

1. Name und Sitz

Der Gewerbeverein Kreis Altnau ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB, welcher geographisch den Sekundarschulkreis und angrenzende Gemeinden zusammenfasst. Der Gewerbeverein bildet eine Sektion des Thurgauer Gewerbeverbandes TGV.

Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil des Präsidenten.

2. Zweck

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von Angehörigen des selbständigen Mittelstandes im Handwerk, Detailhandel, Gewerbe, Industrie und freier Berufe sowie juristischen Personen, Personen-Gesellschaften sowie öffentliche und öffentlich-rechtliche Institutionen zur Wahrung der politischen, wirtschaftlichen und beruflichen Interessen sowie zur Förderung des gemeinsamen Wohles.

Der Verein sorgt für die Durchführung einer attraktiven Leistungsschau und setzt sich für die Förderung des Bildungswesens und des beruflichen Nachwuchses ein.

3. Aufgaben

Dem Verein obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erhaltung und Förderung des freien Unternehmertums;
- b) Förderung des beruflichen Nachwuchses und der beruflichen Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden und Betriebsinhabern;
- c) Förderung des dualen Berufsbildungssystems, der Berufsausbildung, der Fachschulen und Fachhochschulen;
- d) Förderung guter Arbeits- und Sozialverhältnisse;
- e) Bekämpfung von unlauterem Wettbewerb;
- f) Einflussnahme auf Politik, Verwaltung und Behörden zur Wahrung der Interessen des freien Unternehmertums;
- g) Stellungnahmen zu Abstimmungen und Wahlen;
- h) Sicherstellung einer angemessenen Gewerbevertretung in den Behörden;
- i) Durchführung von Veranstaltungen, Anlässen, Exkursionen und Betriebsbesichtigungen;
- j) Information und Beratung von Vereinsmitgliedern;
- k) Pflege der Geselligkeit und Kollegialität unter den Mitgliedern

4. Mitgliedschaften

Der Verein pflegt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Freimitglieder
- d) Partner

4.1. Aktivmitglied

Aktivmitglied kann werden, wer eine unter Ziffer 1 domizilierte natürliche, juristische oder öffentlich rechtliche Person ist, dem selbstständigen Mittelstand im Handwerk, Detailhandel, Gewerbe, Industrie und freier Berufe angehört und ein schriftliches Beitrittsgesuch einreicht.

4.2. Ehrenmitglieder

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, können durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder besitzen sämtliche Rechte der Aktivmitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

4.3. Freimitglieder

Aktivmitglieder, welche ihre geschäftliche Tätigkeit aufgegeben haben, können auf Antrag des Mitglieds durch den Vorstand als Freimitglieder ernannt werden. Freimitglieder besitzen ausgenommen das aktive und passive Wahlrecht und das Antrags- und Stimmrecht an der Generalversammlung, sämtliche Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder. Der Jahresbeitrag wird an der GV beschlossen.

4.4. Partner

Öffentliche Institutionen (z. B. Behörden), die den Verein ideell oder finanziell unterstützen, können auf schriftlichen Antrag zu Partnern ernannt werden. Partner besitzen kein Stimm- und Wahlrecht. Der Jahresbeitrag wird an der GV beschlossen.

5. Aufnahmeverfahren

Aufnahmegesuche für den Verein sind schriftlich und mit einem kurzen Portrait dem Präsidenten einzureichen. Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern, Freimitgliedern und Partnern entscheidet der Vorstand.

Lehnt der Vorstand ein Aufnahmegesuch ab, wird der Entscheid der Nichtaufnahme schriftlich mitgeteilt. Ab Eröffnung des Beschlusses hat der Gesuchsteller 30 Tage Zeit, zuhanden der nächsten ordentlichen Generalversammlung einen begründeten Rekurs einzureichen. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt aus folgenden Gründen:

- a) Austritt
- b) Tod der natürlichen Person oder Erlöschen der juristischen Person
- c) Ausschluss

6.1. Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung an den Präsidenten auf Ende eines Kalenderjahres. Der Austretende hat allen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein für das laufende Jahr nachzukommen.

6.2. Ausschluss aus dem Verein

Der Vorstand kann nach Anhörung der Betroffenen ein Mitglied aus nachfolgenden Gründen ausschliessen:

- grobe Schädigung der Vereinsinteressen;
- mehrmalige Widerhandlung gegen Vereinsstatuten oder Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane;
- Vernachlässigung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein;

Ausgeschlossenen Mitgliedern steht das Rekursrecht an der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen ab Zustellung des Ausschlussbescheides dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

7. Organisation

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

7.1. Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und befasst sich mit folgenden statutarischen Geschäften:

Wahlen:

- des Präsidenten
- des Vorstandes
- der Revisoren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Abnahme:

- Protokoll der letzten Versammlung
- Jahresbericht des Präsidenten
- Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung des abgelaufenen Vereinsjahres
- Entlastung des Rechnungsführers und des Vorstandes

Beschlussfassung über

- Statutenänderungen
- Festlegung von Mitgliederbeiträgen
- Rekurse bei Aufnahme- und Ausschlussverfahren
- Anträge
- Auflösung und Liquidation des Vereins

Diverses

- Mutationen
- Informationen

Auf Antrag des Vorstandes oder $\frac{1}{2}$ der Mitglieder sind ausserordentliche Generalversammlungen einzuberufen. Die Anträge sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Der Präsident lädt innerhalb von sechs Wochen seit Eingang des Auftrags zur Generalversammlung ein. Die Einladung mit Traktandenliste hat schriftlich mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Anträge für Statutenänderungen sind schriftlich bis Ende Jahr an den Präsidenten einzureichen.

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Personen-Gesellschaften und juristische Personen haben nur je 1 Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Geheime Abstimmungen sind durchzuführen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten es verlangen.

7.2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5-7 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, Materialverwalter und Beisitzern. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Ausser dem Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst und regelt die Aufgabenverteilung. Präsident, Aktuar, und Kassier erhalten für ihre Vorstandsarbeit eine Entschädigung, welche durch den Vorstand festgelegt wird. Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf ein entsprechendes Sitzungsgeld. Ebenso können ausserordentliche Bemühungen einzelner Mitglieder angemessen entschädigt werden.

Der Vorstand wird in der Regel durch den Präsidenten einberufen. Ebenso muss er einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Neben dem Budget beträgt die Finanzkompetenz des Vorstandes ein Drittel der jährlichen Mitgliederbeiträge.

7.3. Die Revisoren

Es werden 2 Rechnungsrevisoren und 1 Ersatzrevisor von der Generalversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie haben die Jahresrechnung zu prüfen und erstatten der Generalversammlung Berichte und Antrag.

8. Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
- Vermögenserträgen

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

9. Publikationsorgane

Die Mitglieder werden durch Zirkularschreiben orientiert bzw. eingeladen: Vereinsanlässe und Einladungen können auch per Mail versendet werden.

Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde Altnau gilt in besonderen Fällen als Publikationsorgan des Vereins.

9a. Medien und Datenschutz

Datenschutz und Veröffentlichung von personenbezogenen Daten, Fotos und Filmaufnahmen

Einwilligung zur Aufnahme und Veröffentlichung

Jedes Mitglied des Vereins, sowie dessen Angehörige und mitgebrachte Besucher, die an Anlässen wie Versammlungen, Ausflügen oder anderen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, erklärt sich mit der Anfertigung und Veröffentlichung ihres Namens, Vornamens sowie von Fotos und Filmaufnahmen, einschliesslich solcher, die sie im Nahaufnahme-Ausschnitt zeigen, in verschiedenen Medien (z. B. Zeitungen, Internet, Social Media) einverstanden.

Mitteilung zur Ablehnung von Aufnahmen

Sollten Teilnehmende nicht wünschen, dass sie selbst auf Fotos oder in Filmaufnahmen festgehalten werden, haben sie dies mindestens drei Kalendertage vor dem Anlass schriftlich und ausdrücklich dem Vorstand mitzuteilen. Ohne eine solche Mitteilung wird davon ausgegangen, dass sie mit der Aufnahme und möglichen Veröffentlichung einverstanden sind.

Verzicht auf Löschung nach Veröffentlichung

Durch die widerspruchslose Teilnahme an einem Anlass erklären die betroffenen Personen ausdrücklich, dass sie auf ein späteres Recht zur Löschung bereits veröffentlichter Daten, Fotos oder Filmaufnahmen verzichten.

10. Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Statuten sind von der Generalversammlung zu beschliessen.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss den Mitgliedern mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich begründet mitgeteilt werden.

Für Statutenänderungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder der anwesenden Vereinsmitglieder.

Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen dem Thurgauer Gewerbeverband zur Verwaltung zu übergeben. Es wird nur dann wieder ausgehändigt, wenn innerhalb von 10 Jahren nach erfolgter Auflösung ein neuer Verein gegründet wird, welcher im Wesentlichen die gleichen Zwecke verfolgt. Nach Ablauf dieser Frist fällt das Vermögen dem Thurgauer Gewerbeverband zu.

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 25. Februar 2016 genehmigt und per 26. Februar 2016 in Kraft und an der Generalversammlung vom 11.03.2025 mit der Ergänzung durch Artikel 9a Medien und Datenschutz genehmigt und per 12.03.2025 in Kraft getreten.

Güttingen, *20.1.2026*

Der Präsident

Roland Roth

Der Aktuar

Gian Reto Pedolin